



Bern, 08.05.2017

---

## Information

# Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Obligatorium ab 1. März 2018

---

Im Rahmen der Umsetzung der e-Government-Strategie des Bundes<sup>1</sup> führt die Eidgenössische Zollverwaltung EZV am 1. März 2018 das Obligatorium für die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) im Verzollungssystem e-dec ein.

Bis zu diesem Datum stellt die EZV folgende Veranlagungsverfügungen aus:

- Einfuhrzollanmeldung e-dec → eVV Import  
oder  
→ Veranlagungsverfügung in Papierform;  
Form. 11.08 (orangefarben)
- Ausfuhrzollanmeldung e-dec → eVV Export
- Ausfuhrzollanmeldung NCTS → Veranlagungsverfügung in Papierform;  
Form. 11.38 (rosafarben)

Ab 1. März 2018 werden die Veranlagungsverfügen in e-dec nur noch elektronisch ausgestellt. Die NCTS-Veranlagungsverfügungen bleiben weiterhin in Papierform (siehe Punkt 4).

### 1 Grundsätzliches über die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)

Das Verzollungssystem e-dec stellt die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) nach Freigabe der Zollanmeldung automatisch in Form einer signierten und verschlüsselten XML Datei zum Bezug bereit.

Exporteure erhalten für ihre im System e-dec export übermittelten Zollanmeldungen seit mehreren Jahren nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV Export). Seit 2010 können registrierte Zollbeteiligte die Veranlagungsverfügungen fakultativ auch im System e-dec Import (eVV Import) elektronisch beziehen.

---

<sup>1</sup> [Informationsseite](#) zur e-Government-Strategie des Bundes

## **2 Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)**

Für den Bezug der eVV stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Für alle Bezüge, ausser das Abholen der eVV mit Zugangscode, ist die einmalige Registrierung der Unternehmens-Identifikation (UID) in der Zollkundenverwaltung (ZKV) die Voraussetzung. Weitere Informationen zum Bezug und zur Registrierung finden Sie dazu unter folgendem Link:

[Bezug der elektronischen Dokumente](#)

[Registrierung der UID in der ZKV](#)

## **3 Rechtsgültigkeit der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)**

Die ausgestellte eVV ist ein rechtsgenügender Verzollungsnachweis. Die Eidg. Steuerverwaltung ESTV würdigt die elektronische Veranlagungsverfügung unter dem Grundsatz der Beweismittelfreiheit als Beweismittel<sup>2</sup> (z.B. für den Vorsteuerabzug).

Weitere Informationen zur Beweismittelfreiheit nach MWSTG und zur Aufbewahrung / Archivierung von elektronischen Veranlagungsverfügungen der EZV finden Sie auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ESTV:

[Beweismittelfreiheit nach MWSTG](#)

[Aufbewahrung von elektronischen Veranlagungsverfügungen der Eidg. Zollverwaltung](#)

## **4 Veranlagungsverfügungen NCTS Export**

Die EZV stellt die Veranlagungsverfügungen Export im System NCTS weiterhin in Papierform aus. Der Ausdruck erfolgt ab 1. März 2018 neu auf Umweltpapier.

## **5 E-Rechnung**

ZAZ-Inhaber haben die Möglichkeit, ihre Rechnungen über den elektronischen Weg zu beziehen.

Voraussetzungen und Vorteile finden Sie unter folgendem Link: [Infoblatt](#)

---

<sup>2</sup> [Art. 81 Abs. 3](#) Mehrwertsteuergesetz MWSTG; [SR 641.20](#) vom 12. Juni 2009